

Das beruflich genutzte Arbeitszimmer

Inhalt

- | | | | |
|----------|--|----------|---|
| 1 | Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers | 4 | Unter die Abzugsbeschränkung fallende Aufwendungen |
| 1.1 | Ausnahmetatbestände | 5 | Nicht unter die Abzugsbeschränkung fallende Aufwendungen |
| 2 | Zurück zur alten Rechtslage? | 6 | Zeitanteilige Nutzung des Arbeitszimmers |
| 2.1 | Neuregelung | 8 | Ermittlung der abzugsfähigen Kosten |
| 2.2 | Zeitliche Anwendung | | |
| 3 | Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung | | |

1 Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein **zu einer Wohnung gehörender** - aber vom übrigen Wohnbereich abgetrennter - **Raum**, der ausschließlich zu beruflichen oder betrieblichen Zwecken genutzt wird.

Unter „beruflichen“ oder „betrieblichen“ Zwecken werden hier Arbeiten verstanden, die im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften aus Arbeitslohn, aus einer unternehmerischen Tätigkeit, aus Vermietung und Verpachtung oder beispielsweise aus Kapitaleinkünften entstehen.

Beim häuslichen Arbeitszimmer kann es sich auch um einen zur Wohnung gehörenden zusätzlichen Raum handeln. Das Arbeitszimmer muss räumlich zu der Wohnung gehören. Eine **separate beruflich genutzte Einliegerwohnung** stellt somit kein Arbeitszimmer im vorgenannten Sinne dar.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 wurde die steuerliche Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers auf die Fälle beschränkt, in denen das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit** bildet. Damit ist die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nur noch für Berufsgruppen denkbar, die typischerweise im „Home-Office“ arbeiten, wie Regionalvertreter des Außendienstes, Journalisten, Entwickler aus dem EDV-Bereich oder sonstige Arbeitnehmer.

Allerdings hatte der Bundesfinanzhof (BFH) ernsthafte Zweifel daran, ob die Gesetzesänderung verfassungskonform ist (vgl. BFH-Beschl. v. 25.08.2009 – VI B 69/09). Auch das Finanzgericht (FG) Münster (Urt. v. 08.05.2009 – 1 K 2872/08 E) sah die Regelung als verfassungswidrig an und holte darüber die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein, die mit Beschluss vom 06.07.2010 – 2 BvL 13/09 fiel. Die Finanzverwaltung wies die Finanzämter an, Einkommensteuerbescheide hinsichtlich dieser Regelung vorläufig zu erlassen, d.h. sie sind in diesem Punkt weiterhin offen. Daher mussten Betroffene keinen Einspruch einlegen.

Das BVerfG hatte daraufhin die verfassungsrechtlichen Zweifel des BFH und des FG Münster bestätigt und die steuerlichen Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer als verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zu einer Änderung aufgefordert. Weitere Einzelheiten und die Auswirkungen Jahressteuergesetzes 2010 finden Sie in Punkt 2 dieses Merkblatts.

1.1 Ausnahmetatbestände

Es gelten noch drei Ausnahmetatbestände, die weiterhin als Gestaltungsmittel genutzt werden können.

1. Arbeitnehmer vermieten ihr häusliches Arbeitszimmer an ihren Arbeitgeber und zur Durchführung ihrer dort zu erledigenden Berufsaufgaben. Der Arbeitgeber zahlt die Miete neben dem vertraglich geschuldeten Arbeitslohn. Der Mietvertrag wird steuerlich anerkannt, wenn dieser im vorrangigen Interesse des Arbeitgebers liegt (und nicht im vorrangigen Arbeitnehmerinteresse). Hierfür sind viele betriebliche Gründe denkbar, die es für das Unternehmen wirtschaftlich sinnvoll machen, das Arbeitszimmer anzumieten. Der Arbeitnehmer kann den Mietentnahmen dann sämtliche Kosten des Arbeitszimmers (anteilige Schuldzinsen bei Immobilieneigentum etc.) entgegenstellen.
2. Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen **häuslichen Telearbeitsplatz** zur Verfügung, können die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer ohne Einschränkungen steuerlich als Werbungskosten/Betriebsausgaben geltend gemacht werden.
3. Wie bisher entfallen die Einschränkungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers, soweit es sich um ein „**außerhäusliches**“ **Arbeitszimmer** handelt. Dies ist der Fall, wenn das Arbeitszimmer nicht Bestandteil der häuslichen Wohnung ist, sondern sich als eigenständiger Raum auf einer anderen Etage eines Mehrfamilienhauses befindet oder in der Nachbarschaft fremd angemietet wird.

Beispiel

Im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses werden Räumlichkeiten, die nicht zur Privatwohnung gehören, als Arbeitszimmer genutzt.

Lösung

Es handelt sich hier um ein außerhäusliches Arbeitszimmer. Die dafür anfallenden Kosten können daher in voller Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Etwas anderes kann dann gelten, wenn die Räumlichkeiten auf Grund der unmittelbaren räumlichen Nähe mit den privaten Wohnräumen als gemeinsame Wohneinheit verbunden sind.

2 Zurück zur alten Rechtslage?

Mit Beschluss vom 06.07.2010 - BvL 13/09 hatte das BVerfG entschieden, dass die obige seit 2007 geltende Regelung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung aufgefordert. . Mit dem Jahressteuergesetz 2010 ist er dem nun nach gekommen.

2.1 Neuregelung

Durch das Jahressteuergesetz 2010 können wieder Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis in Höhe von 1.250 € geltend gemacht werden (zur unbeschränkten Abzugsfähigkeit siehe Punkt 3). Voraussetzung dafür ist jedoch, dass für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

2.2 Zeitliche Anwendung

Die Regelung greift rückwirkend ab dem 01.01.2007, sofern die Steuerbescheide noch offen, d.h. nicht bestandskräftig sind.

Als offen gelten dabei die folgenden Fälle:

- es ist noch kein Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Kalenderjahr ergangen
- ein Einkommensteuerbescheid ist hinsichtlich der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 165 AO vorläufig ergangen
- der Einkommensteuerbescheid steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO)
- über einen gegen den Einkommensteuerbescheid eingelegten außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelf ist noch nicht unanfechtbar entschieden worden.

3 Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung

Ein häusliches Arbeitszimmer ist der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen, wenn nach Würdigung des Gesamtbilds der Verhältnisse und der Tätigkeitsmerkmale dort diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind.

Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger nur eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, die in qualitativer Hinsicht gleichwertig sowohl im häuslichen Arbeitszimmer als auch am außerhäuslichen Arbeitsort erbracht wird, liegt der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung dann im häuslichen Arbeitszimmer, wenn der Steuerpflichtige mehr als die Hälfte der Arbeitszeit im häuslichen Arbeitszimmer tätig wird.

Übt ein Steuerpflichtiger dagegen mehrere betriebliche und berufliche Tätigkeiten nebeneinander aus, ist nicht auf eine Einzelbetrachtung der jeweiligen Betätigung abzustellen. Hier sind vielmehr alle Tätigkeiten in ihrer Gesamtheit zu erfassen.

Daran ändert sich auch der Beschluss des BVerfG nichts.

4 Unter die Abzugsbeschränkung fallende Aufwendungen

Die folgenden anteiligen Aufwendungen sind dem Arbeitszimmer zuzurechnen und können nur unter den oben genannten Voraussetzungen abgezogen werden bzw. sind nicht abzugsfähig:

- Kosten der Miete (wenn die Wohnung, in welcher sich das Arbeitszimmer befindet, gemietet ist),
- Gebäudeabschreibungen (bei Eigentum), Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sowie Sonderabschreibungen,
- Zinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes oder der Eigentumswohnung verwendet worden sind,
- Wasser-, Energie- und Reinigungskosten,
- Renovierungskosten,
- Grundsteuer, Müllabfuhr- und Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherungen.

Auch Kosten für die Ausstattung des Zimmers, wie z.B. Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen gehören ebenfalls zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer.

Beispiel

Der Arbeitnehmer A nutzt ein Arbeitszimmer, welches steuerlich keine Anerkennung findet. In 2010 hat A Mietaufwendungen in Höhe von 6.000 € getragen. An Nebenkosten für die gemietete Wohnung hat A 1.200 € gezahlt. Das Arbeitszimmer ist 15 m² groß. Die gesamte Größe der Wohnung beläuft sich auf 60 m².

Lösung

Auf das Arbeitszimmer entfallen $\frac{1}{4}$ der Kosten, d.h. 1.800 €. Da das Arbeitszimmer steuerlich keine Anerkennung findet, kann A die Kosten nicht als Werbungskosten absetzen (vgl. aber die Ausführungen zu den Punkten 2 und 3).

Abwandlung des Beispiels

A steht für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung.

Lösung

A kann für das Arbeitszimmer Kosten in Höhe von 1.250 € geltend machen.

Abwandlung des Beispiels

Das Arbeitszimmer bildet bei A den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit.

Lösung

A kann die gesamten angefallenen Kosten in Höhe von 1.800 € bei seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen.

5 Nicht unter die Abzugsbeschränkung fallende Aufwendungen

Keine Aufwendungen in diesem Sinne sind Arbeitsmittel. Diese können daher, sofern für diese die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, abgezogen werden. Hierunter fallen z.B. der Schreibtisch oder Schränke.

6 Zeitanteilige Nutzung des Arbeitszimmers

Nimmt der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres eine Nutzungsänderung des Arbeitszimmers vor, dann können nur die Aufwendungen abgezogen werden, die auf den Zeitraum entfallen, in dem das Arbeitszimmer steuerliche Berücksichtigung findet.

7 Ermittlung der abzugsfähigen Kosten

Die anteiligen Kosten des Arbeitszimmers sind nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche einschließlich des Arbeitszimmers zu ermitteln.

Beispiel

Der Arbeitnehmer A nutzt ein Arbeitszimmer. Dieses bildet den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit. Das Arbeitszimmer hat eine Größe von 20 m². Die gesamte Größe der Wohnung (einschließlich des Arbeitszimmers) beläuft sich auf 80 m².

Lösung

Arbeitnehmer A kann $\frac{1}{4}$ der Kosten als Werbungskosten geltend machen (20:80).

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Dezember 2010

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.